

**2201 Erweiterung des BP „Am Strauch“  
SAP**

**Gemeinde Motten, Ortsteil Kothen**

**- Erläuterungen zur Relevanzprüfung sowie zur  
Prüfung auf § 30 BNatSchG/Art 23 BayNatSchG  
von Teilbereichen -**

**30.09.2022**

**Maßnahmenträger:**

Gemeinde Motten  
Fuldaer Str. 11  
97786 Motten

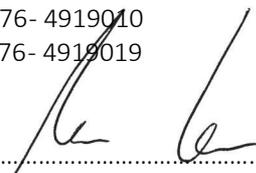
Tel.: 09748 9191-0  
Fax: 09748 9191-44

.....  
Ort, den

**Entwurfsverfasser:**

Planungsbüro Ledermann  
Am Bach 18  
97638 Mellrichstadt

Tel.: 09776- 4919010  
Fax: 09776- 4919019

  
.....  
Mellrichstadt, den 30.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Aufgabenstellung.....	3
2 Ortsbegehung zur Relevanzprüfung.....	3
2.1 Teilfläche nordöstlich Friedhof.....	3
2.2 Hauptfläche südlich Friedhof.....	6
3 Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	8
4 Prüfung des Grünlands der Hauptfläche auf Erfüllung von Kriterien der Biotopkartierung bzw. des § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG.....	8
5 Prüfung von potenziellen Ausgleichsflächen für nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Fläche.....	15
5.1 Flurnummer 335, Gemarkung Kothen.....	15
5.2 Flurnummer 793, Gemarkung Kothen.....	16
6 Maßnahmen.....	20
6.1 Maßnahmen für den Ausgleich der nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützten Fläche.....	20
6.2 Maßnahmen für relevante Arten.....	20
6.2.1 Maßnahmen für Bodenbrüter/Wiesenbrüter.....	20
6.2.2 Maßnahmen für Hecken- und Gehölzbrüter.....	21
7 Literatur/Quellen.....	22

# 1 Hintergrund und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Motten plant die Erweiterung des Bebauungsplans „Am Strauch“ im Ortsteil Kothen. Es soll im Verfahren nach § 13 b BauGB ein Allgemeines Wohngebiet in Anbindung an den bestehenden Bebauungsplan ausgewiesen werden, um Raum für neue Wohnbaugrundstücke zu schaffen. Hierfür sind zwei voneinander getrennte Teilflächen, eine kleinere nordöstlich, eine größere südlich des Friedhofs (= Hauptfläche), vorgesehen.

Entsprechend Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.11.2021 ist trotz Verfahren nach § 13 b BauGB eine artenschutzfachliche Prüfung erforderlich. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass sowohl südlich als auch nördlich an die Hauptfläche angrenzende Wiesen aufgrund ihrer Wertigkeit (Schutz nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG) über das Vertragsnaturschutzprogramm gefördert sind, weshalb auch bei dem Grundstück Flurnummer 525 von einer mageren Wiese auszugehen ist, die in Teilen die Kriterien der Biotopkartierung und eventuell des § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG erfüllt. Dies sei von einem Fachgutachter zu erfassen.

Infolgedessen wurde das Planungsbüro Ledermann 2022 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Prüfung der Wiesenbereiche von Flurstück 525 auf Erfüllung von Kriterien der Biotopkartierung bzw. des § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG beauftragt.

## 2 Ortsbegehung zur Relevanzprüfung

Am 18.05.2022 wurde durch das Planungsbüro Ledermann eine Ortsbegehung zur Relevanzprüfung durchgeführt.

### 2.1 Teilfläche nordöstlich Friedhof

Dieser Teilbereich des geplanten Baugebiets besteht aus zwei etwa gleich großen Flurstücken:

- **Das östliche Flurstück** unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung; es schließt im Osten und Süden an bereits bestehendes Wohngebiet, im Westen an ein weiteres gehölzbestandenes Flurstück und im Norden an weitere intensive Grünlandnutzung an. Das Intensivgrünland stellt ein nur sehr eingeschränkt für Bodenbrüter bzw. Wiesenbrüter geeignetes Habitat dar, da die umliegend angrenzende Wohnbebauung bzw. Gehölze eine starke Kulissenwirkung erzeugen, welche den Lebensraum für Bodenbrüter weitgehend unattraktiv macht. Als Nahrungshabitat wird es dennoch von z. B. überfliegenden Mehlschwalben genutzt.
- **Das westliche Flurstück** ist eine Streuobstwiese mit kleinflächiger gärtnerischer Nutzung, mit zwei Schuppen, Lagerflächen und Zufahrtsbereichen sowie randlichen Hecken. Im Süden grenzt auch dieses Flurstück an bestehende Wohnbebauung. Westlich und nördlich liegen weitere Streuobstwiesenbereiche. Die Obstbäume sind zum Teil schon älter und weisen Brusthöhendurchmesser von mehr als 25 cm auf, so dass sie wertvolle Habitate z. B. für auf Gehölzen brütende Vogelarten darstellen. Randlich wurde u. a. eine singende Dorngrasmücke beobachtet. Baumhöhlen oder -spalten, die sich als Habitate für höhlenbrütende Vogel oder Fledermausarten eignen könnten, wurden nicht festgestellt.

Auf den randlichen Heckenbereichen wurden mehrere Feldsperlinge beobachtet, die als Höhlenbrüter potenziell in einem an einem Schuppen angebrachten Nistkasten brüten.

Nachfolgend werden die auf der Teilfläche nordöstlich des Friedhofs erfassten Habitate anhand von Bildern dokumentiert:



*Das östliche Flurstück mit Intensivgrünland, Blick aus nordöstlicher Richtung. Aufgrund der Kulissenwirkung der umgebenden Bebauung und Gehölzbereiche eignet sich das Grünland nur sehr eingeschränkt als Habitat für Bodenbrüter.*



*Blick aus südöstlicher Richtung; im Hintergrund Hecke und Obstgehölze des westlichen Flurstücks*



*Obstgehölze bieten Brut- und Nahrungshabitate für gehölbewohnende Vogelarten wie die randlich beobachtete Dorngrasmücke.*



*Auch die straßenseitige Hecke bietet Brutmöglichkeiten für Hecken- und Gehölzbrüter.*

## 2.2 Hauptfläche südlich Friedhof

Die Hauptfläche der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans „Am Strauch“ liegt südlich des Friedhofs. Sie wird von einer Grünlandparzelle eingenommen, in die nur randlich Gehölze bzw. bestehende Bebauung hineinreichen. Als Offenlandbereich stellt die Fläche ein potenzielles (Brut-)Habitat für Bodenbrüter bzw. Wiesenbrüter wie z. B. die Wachtel dar. Aufgrund angrenzender Bebauung sowie randlicher Gehölze ist jedoch auch hier von einer Kulissenwirkung auszugehen, die die Habitataignung für Bodenbrüter einschränkt. Bei der Ortsbegehung am 18.05.22 wurden (überfliegend/auf Nahrungssuche) Mehlschwalben und innerhalb der Fläche eine singende Dorngrasmücke beobachtet. Letztere brütet als typischer Heckenbrüter vermutlich in benachbarten Gehölzbereichen, die nur kleinflächig im Süden bis Westen in die Wiese vordringen. Bei dem Grünland handelt es sich um frische bis trockene Wiesen ohne Vorkommen von Großem Wiesenknopf, der auf feuchtere Prägungen angewiesen ist. Entsprechend können Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ausgeschlossen werden.



*Blick aus nördlicher Richtung auf die Hauptfläche: Randlich bereits bestehende Bebauung mit Hausgartenbereichen. Das Gelände steigt von Nord (Vordergrund) nach Süd (Hintergrund) an.*



*Westteil der Hauptfläche mit angrenzenden Gehölzen aus u.a. Birke, Eiche und Aspe. Hier bieten sich Brutmöglichkeiten für Hecken- und Gehölzbrüter.*



*Stellenweise dringen Wurzelschösslinge der Aspe in die Wiesenbereiche vor.*

### 3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Aufgrund der im geplanten Baugebiet vorkommenden Habitats können sowohl auf der Teilfläche nordöstlich Friedhof wie auch auf der Hauptfläche südlich Friedhof die Vorkommen folgender saP-relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden:

- typische Bodenbrüter/Wiesenbrüter (Gilde der Bodenbrüter / Wiesenbrüter) wie z. B. die Wachtel; aufgrund von Kulissenwirkungen ist jedoch für beide Flächen von einer sehr eingeschränkten Habitatnutzung auszugehen
- typische Hecken- und Gehölzbrüter (Gilde der Hecken- und Gehölzbrüter) wie die im Gebiet beobachtete Dorngrasmücke; aufgrund größerer Gehölzbereiche ist die Teilfläche nördlich Friedhof hierfür bedeutender als die Hauptfläche südlich Friedhof

### 4 Prüfung des Grünlands der Hauptfläche auf Erfüllung von Kriterien der Biotopkartierung bzw. des § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG

Im Anschluss an die Ortsbegehung zur Relevanzprüfung erfolgte am 18.05.2022 die Prüfung der Grünlandbereiche auf der Hauptfläche auf die Erfüllung von Kriterien der Biotopkartierung bzw. des § 30 BNatSchG /Art. 23 BayNatSchG. Die Vegetation der Wiese war zu diesem Zeitpunkt gut entwickelt, so dass gute Voraussetzungen für die möglichst umfassende Ermittlung des Artenspektrums und der Deckungsverhältnisse vorliegen.



*Der Aspekt auf dem Grünland der Hauptfläche wurde am 18.05.2022 bestimmt durch Scharfen Hahnenfuß, Wiesenklees, Sauerampfer, Spitzwegerich und Fruchtstände des Gewöhnlichen Löwenzahns*

Die Fläche wurde zunächst für eine erste Einschätzung mehrfach in Nord-Süd- und in West-Ost-Richtung begangen. Dies ergab, dass der obere Hangbereich weniger dicht bewachsen ist als die mittlere Hangpartie und vor allem der Hangfußbereich. Daraus lässt sich ableiten, dass der obere bzw. mittlere Hangbereich magerer bzw. artenreicher sein dürfte als der Hangfuß. Ein Rundgang führte zudem über die südlich benachbarte Biotopteilflächen-Nr. 5624-1052-005 („Extensivwiesen mit Zwergstrauchheiderest bei Kothen“), die als artenreiches Extensivgrünland gesetzlichem Schutz unterliegt. Die dortigen, noch etwas höher gelegenen Wiesen sind noch lockerer bewachsen und erscheinen aufgrund des Hinzutretens von Steifhaarigem Löwenzahn (welcher in der zu untersuchenden Fläche fehlt) artenreicher.



Wiese südlich der untersuchten Flächen mit deutlichem Aspekt von Steifhaarigem Löwenzahn (*Leontodon hispidus*)

Hierauf wurden verschiedene Grünlandteile der zu untersuchenden Parzelle entsprechend Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2 - Biototypen in Verbindung mit dem Bestimmungsschlüssel für geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. BayNatSchG (§-30-Schlüssel) beurteilt. Allgemein ist das Grünland entsprechend Tafel 1 → Tafel 26 → Tafel 30 des §-30-Schlüssels dem Grünland mäßig frischer bis trockener Standorte mittlerer bis tiefer Lagen zuzuordnen. Somit ist für eine nähere Bestimmung Tafel 34 des §-30-Schlüssels heranzuziehen. Ein Ausschluss aufgrund von „Unreife“ des Bestands ist aufgrund offensichtlicher langjähriger Mahd nicht vorzunehmen. Wie in der Kartieranleitung zur Biotopkartierung dargelegt, muss das Grünland für eine Zugehörigkeit zum Biototyp „GU Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ verschiedene Kriterien erfüllen, die nachfolgend kurz erörtert werden:

1. Kennarten des Arrhenaterion eingestreut: Die gesamte Fläche ist durchsetzt mit Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), stellenweise treten Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) bzw. Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) hinzu. Der Bestand gehört nicht den Verbänden Calthion, Molinion, Trisetion, Mesobromion oder Cynosurion an.
2. Eine langjährige Mahdnutzung ist aufgrund der Artenzusammensetzung zu erkennen.
3. Es treten abgesehen von randlichen Störstellen keine Arten mit größeren Deckungswerten auf. Die Gesamtdeckung von Stickstoffzeigern wie z. B. Giersch (*Aegopodium podagraria*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris* oder Gemeiner Brennnessel (*Urtica dioica*) erreicht keine Deckung von 25 %.

Für eine weitere Determinierung wurden entsprechend den Kartieranleitungen mehrere Streifbegänge auf repräsentativen ca. 3 x 10 m breiten Streifen durchgeführt. Drei Streifbegänge wurden in etwa 5 bis 15 m Abstand zur südlichen Parzellengrenze, etwa gleichmäßig verteilt von West nach Ost, vorgenommen. Drei weitere erfolgten ein wenig nach Westen versetzt unterhalb der ersten drei Streifbegänge im Abstand von ca. 15 bis 25 m zur südlichen Parzellengrenze.

Die Untersuchungen ergaben, dass alle drei oben gelegenen Flächen aufgrund folgender Kriterien dem § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG zuzuordnen sind:

1. Die Gesamtdeckung von entsprechend Tafel 34 kennzeichnenden Arten erreicht mindestens 25 %: Dieses Kriterium wurde für alle drei Flächen aufgrund hoher Deckungsgrade (5 - >25%) von Gewöhnlichem Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und vor allem Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) erfüllt.
2. Es kommen mindestens eine mit 1, zwei der mit 2, drei der mit 2 oder 3 oder vier der mit 2, 3, oder 4 bezeichneten Arten vor. Konkret waren dies die folgenden Arten (zu Beginn jeweils die Ziffer entsprechend Tafel 34):
  - 4 *Anthoxanthum odoratum* (Gewöhnliches Ruchgras)
  - 4 *Cerastium arvense* (Acker-Hornkraut)
  - 4 *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras)
  - 4 *Leucanthemum vulgare* (Wiesenmargerite)
  - 4 *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse)

Die Flächen der drei oberen Streifbegänge sind zugleich dem Biotoptyp GU651L Artenreiche Flachland-Mähwiesen / 651L (mittlere bis nährstoffreiche Standorte) zuzuordnen, da sie Arten der Tafel 34 mit >25 % Gesamtdeckung aufweisen (siehe Punkt 1. oben) und da sie jeweils mindestens 9 Arten der Tafel 36 („Krautartenliste“) des § 30-Schlüssels umfassen. Folgende Arten der „Krautartenliste“ traten auf:

- *Cerastium arvense* (Acker-Hornkraut)
- *Knautia arvensis* (Acker-Witwenblume)
- *Leucanthemum vulgare* (Wiesen-Margerite)
- *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich)
- *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß)

- Rumex acetosa (Wiesen-Sauerampfer)
- Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
- Trifolium dubium (Kleiner Klee)
- Trifolium pratense (Wiesenklee)
- Veronica chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis)
- Vicia sepium (Zaun-Wicke)

Die unteren drei Streifbegänge ergaben teils noch hohe Deckungen von Feld-Hainsimse und Gewöhnlichem Ruchgras. Vermutlich aufgrund des dichteren Wuchses bzw. zunehmenden Nährstoffreichtums fanden sich dort jedoch kein Acker-Hornkraut, keine Acker-Witwenblume und keine Wiesen-Margerite mehr; die drei Flächen wiesen maximal 3 Arten aus Tafel 34 und maximal 8 Arten der Krautartenliste auf. Die Kriterien von Tafel 34 sowie auch von Tafel 36 wurden damit nicht mehr erfüllt. Die Flächen fallen entsprechend weder unter den Schutz nach § 30 BNatSchG/Art 23 BayNatSchG, noch erfüllen sie die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Biototyp der Biotopkartierung.

Für die weiter unter gelegenen Hangbereiche wurde, da diese offenkundig noch dichter und weniger artenreich waren, auf weitere Streifbegänge verzichtet.

**Im Resultat ist festzustellen, dass die oberste Hangpartie in einem Abstand von bis zu 15 m von der südlichen Parzellengrenze dem § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG sowie dem Biototyp „GU Artenreiche Flachland-Mähwiesen“, konkret GU651L Artenreiche Flachland-Mähwiesen / 651L (mittlere bis nährstoffreiche Standorte), zuzuordnen ist. Weiter unten gelegene Wiesenbereiche fallen weder unter den Schutz nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG, noch sind sie als Biototyp „GU Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ zu klassifizieren.**



Absteckung (blaue Markierungsbänder) für einen Streifbegang von 3 x 10 m



Hohe Deckung von Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) im oberen Hangbereich



Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)



Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*)



*Vicia sepium* (Zaun-Wicke)



Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*)



Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)



*Dichter Bewuchs im nährstoffreicheren Hangfußbereich mit relativ viel Gewöhnlichem Löwenzahn*



*Am Westhang breitet sich stellenweise der Neophyt Lupine aus, der Böden mit Stickstoff anreichert und dadurch viele andere Arten verdrängt*

## 5 Prüfung von potenziellen Ausgleichsflächen für nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Fläche

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes der festgestellten nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG zugeordneten artenreichen Flachland-Mähwiese darf diese grundsätzlich nicht überbaut oder anderweitig beeinträchtigt werden. Von Seiten der Bauleitplanung wurde jedoch mitgeteilt, dass eine Ausformung von ausreichend Bauplätzen bei einer Aussparung der betreffenden Fläche nicht möglich ist. Eine Einbeziehung der „§30-Fläche“ sei daher unvermeidbar, will man nicht ganz von der Planung Abstand nehmen. Das öffentliche Interesse, sprich der dringende Bedarf für Bauplätze der Gemeinde Motten steht wiederum einem Verzicht auf die Realisierung des Baugebietes entgegen.

Vor diesem Hintergrund wurden von der Gemeinde Motten mit Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde Anstrengungen unternommen, um Flächen für einen Ausgleich der „§30-Fläche“ zu finden, so dass mit dem Bebauungsplan eine Ausnahme für die Mitnutzung der „§30-Fläche“ zugelassen werden könnte.

Es wurden schließlich zwei in Gemeindeeigentum befindliche Flurstücke ausfindig gemacht, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe, ihrer vergleichbaren Höhenlage und Topografie gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer gleichartigen Fläche bieten könnten:

- Flurnr. 335 der Gemarkung Kothen liegt etwa 1 km östlich der „§30-Fläche“
- Flurnr. 793 der Gemarkung Kothen befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich der „§30-Fläche“

Beide Flurstücke sind zumindest in Teilbereichen (bei 793 am Südrand) bei einem Gefälle von ca. 15 % ähnlich hängig wie die „§30-Fläche“. Auch die Höhenlage ist mit um die 410 m über NN vergleichbar. In der Umgebung beider Flächen treten zudem von der Biotopkartierung erfasste Biotope mit artenreichem Grünland auf, so dass ein entsprechendes Artenpotential vorhanden ist.

Auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde sollte zur Beurteilung, welche der Flächen für den Ausgleich der „§30-Fläche“ heranzuziehen wäre, eine Ortseinsicht vorgenommen werden. Bei dieser sollten Ausgangszustand und Aufwertungspotenzial der Flächen ermittelt werden. Dies erfolgte am 23.09.2022. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

### 5.1 Flurnummer 335, Gemarkung Kothen

Das Flurstück 335 unterliegt vollständig der Grünlandnutzung und ist Bestandteil einer ausgedehnten, hängigen Wiesenfläche. Am 02.09.2022 wurde der Aspekt von Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Herbst-Schuppenlöwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*) und stellenweise Rundblättriger Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) und Gewöhnlichem Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) gebildet. Im Umfeld waren auch einzelne Vorkommen von Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Kleiner Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*) sowie von Steifhaarigem Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) zu beobachten. Somit kommen auf der Fläche bzw. in der Umgebung mehrere Arten aus den Tafeln 34 und 36 des „§30-Schlüssels“ vor, die sich teilweise mit den Vorkommen auf der §30-Fläche im geplanten Baugebiet decken.

Bei der Prüfung einer repräsentativen, etwa 25 m<sup>2</sup> großen Fläche gemäß Arbeitshilfe zur Biotopwertliste des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Hrsg. 2014b) wurden, teils anhand vegetativer Merkmale, insgesamt 6 Arten wiesentypischer krautiger Blütenpflanzen identifiziert:

- *Campanula rotundifolia* agg. (Rundblättrige Glockenblume)
- *Hypochaeris radicata* (Gewöhnliches Ferkelkraut)
- *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich)
- *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß)
- *Rumex acetosa* (Sauerampfer)
- *Trifolium pratense* (Wiesenklee)

Diese wiesentypischen krautigen Blütenpflanzen traten in einer Deckung von ca. 5-10 % auf.

Entsprechend wurde die Fläche dem Biotoptyp G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland zugeordnet. Dies besagt, dass die Fläche noch nicht als „artenreich“ bezeichnet werden kann, wie die §30-Fläche im geplanten Baugebiet. Der Zustand ist vielmehr noch entwicklungsfähig, was die Form der Nutzung bzw. den Artenreichtum angeht.

Aufgrund bereits vorhandener Artvorkommen auf der Fläche selbst sowie in der Umgebung der weitläufigen Wiesenbereiche ist davon auszugehen, dass es bei einer Extensivierung der Nutzung zu einer Zunahme der Artenanzahl sowie zu einer Erhöhung der Deckungsgrade von Magerkeitszeigern bzw. wiesentypischen krautigen Blütenpflanzen kommen wird. Das Ziel, aus der Wiese eine gleichartige „§30-Fläche“ zu entwickeln, ist als realistisch einzuschätzen.

## 5.2 Flurnummer 793, Gemarkung Kothen

Auch Flurstück 793 wird weitestgehend in Form von Grünland genutzt. Randlich im Norden fließt die von Gehölzen gesäumte „Kleine Sinn“. Auch am Südrand grenzen teilweise Gehölzbereiche an. Östlich liegen Waldflächen. Ansonsten schließen in der Umgebung weitere Wiesen an. Flurstück 793 ist nur am Südrand hängig. Speziell dieser Bereich wurde am 02.09.2022 näher untersucht.

Der Aspekt wurde hier von (wenig) Wiesenklee (*Trifolium pratense*) und Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) gebildet. Auch hier gab es somit Überschneidungen mit dem Artvorkommen auf der §30-Fläche im geplanten Baugebiet. Das Vorkommen einiger Feuchtezeiger wie dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und dem Echten Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) zeigt einen hier schon im Hangbereich hervortretenden ausgeprägten Charakter und unterscheidet sich insofern von der mäßig frisch bis trocken geprägten §30-Fläche im geplanten Baugebiet.

Bei der Prüfung einer repräsentativen, etwa 25 m<sup>2</sup> großen Fläche gemäß Arbeitshilfe zur Biotopwertliste des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Hrsg. 2014b) wurden, teils anhand vegetativer Merkmale, insgesamt 7 Arten wiesentypischer krautiger Blütenpflanzen identifiziert:

- *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse)
- *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß)
- *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich)



*Blick aus Westen auf Flurnr. 335: Das Flurstück befindet sich im mittleren Hangbereich*



*Hier ist Flurnr. 335 zentral im Bild; im Hintergrund ist der Ortsrand von Kothen zu sehen*



*Blick aus nordöstlicher Richtung auf Flurnr. 793. Der untersuchte Hangbereich liegt im Hintergrund*



*Blick aus Richtung Westen: Der untersuchte Hangbereich befindet sich rechts im Bild*

- *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß)
- *Rumex acetosa* (Sauerampfer)
- *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf)
- *Trifolium pratense* (Wiesenklee)

Diese wiesentypischen krautigen Blütenpflanzen traten wiederum in einer Deckung von ca. 5-10 % auf.

Entsprechend wurde auch diese Fläche dem Biotoptyp G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland zugeordnet. Der Zustand der Fläche ist somit wiederumentwicklungsfähig, was die Form der Nutzung bzw. den Artenreichtum angeht.

Aufgrund bereits vorhandener Artvorkommen auf der Fläche selbst sowie in umgebenden Wiesenbereichen ist auch hier davon auszugehen, dass es bei einer Extensivierung der Nutzung zu einer Zunahme der Artenzahl sowie zu einer Erhöhung der Deckungsgrade von Magerkeitszeigern bzw. wiesentypischen krautigen Blütenpflanzen kommen wird. Jedoch weist Flurnr. 793 mit einem merklichen Anteil an Feuchtezeigern eine frische bis feuchte Prägung auf und entspricht in dieser Hinsicht nicht dem mäßig frischen bis trockenen Charakter der §30-Fläche im geplanten Baugebiet.

Aus diesem Grund erscheint das Ziel, aus der Wiese eine gleichartige „§30-Fläche“ zu entwickeln, hier nicht vollumfänglich möglich. Der Ausgleich der §30-Fläche sollte daher auf Flurnummer 335 angestrebt werden.

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen für den Ausgleich der nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützten Fläche

Für die Entwicklung einer nach § 30 BNatSchG/Art. 23 geschützten Fläche wird in Anlehnung an die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Hrsg. 2014a) folgende Maßnahme als dauerhaft umzusetzende Maßnahme festgelegt:

- zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähguts, erste Mahd ab dem 15. Juni, zweite Mahd ab dem 15. August
- keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, keine Neueinsaat / Narbenverbesserung
- Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr i.d.R. bis Mitte März
- keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung (eine begrenzte dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung z. B. Festmist ist im Einzelfall und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zulässig)

Diese Maßnahme ist auf **Flurnr. 335 der Gemarkung Kothen, Gemeinde Motten** zu realisieren. Im Sinn eines 1:1-Ausgleichs genügt für diese Maßnahme eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> entsprechend der Flächenausdehnung der im Bereich des geplanten Baugebiets erfassten „§30-Fläche“. Auf Flurnummer 335 werden jedoch auch Maßnahmen für relevante Arten umgesetzt (siehe folgender Punkt).

### 6.2 Maßnahmen für relevante Arten

#### 6.2.1 Maßnahmen für Bodenbrüter/Wiesenbrüter

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung wurden u.a. typische Bodenbrüter/Wiesenbrüter wie z. B. die Wachtel als relevante Arten u.a. festgestellt.

Als **Ausgleich (CEF-Maßnahme)** für vom geplanten Baugebiet betroffenen Habitatflächen dieser Vogelartengruppe werden in Anlehnung an die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Hrsg. 2014a) folgende Maßnahmen als dauerhaft umzusetzende Maßnahmen festgelegt:

- 50 % (hangabwärts) der Fläche von **Flurnr. 335 der Gemarkung Kothen, Gemeinde Motten** sind analog der unter 6.1 beschriebenen Maßnahme umzusetzen (siehe dort); diese Maßnahmen überlagern sich auch bezüglich der Fläche
- 50 % (hangaufwärts) der Fläche von **Flurnr. 335** sind als „Altgrasstreifen“ bzw. brachgefallenes Extensivgrünland zu entwickeln: Mahd nur alle 2 bis 3 Jahre ab dem 15. August, wobei jährlich nur maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf

Mit dem hangaufwärts gelegenen Brachestreifen wird zum einen sichergestellt, dass die hangabwärts liegenden Bereiche vor möglichen Nährstoffeinträgen von oberhalb gelegenen Wiesenbereichen geschützt

werden. Zum anderen bieten sie den Wiesenbrütern sichere Brutplätze, ganzjährige Versteckmöglichkeiten und Nahrungshabitate sowie Ansitzstrukturen (Braunkehlchen).

Die Fläche von Flurnr. 335 umfasst insgesamt ca. 12.000 qm. Die beschriebenen Maßnahmen stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsbereich und werden als geeignet eingeschätzt, den mit dem geplanten Baugebiet einhergehenden Habitatverlust für Wiesen- bzw. Bodenbrüter auf einer Fläche von ca. 10.000 qm (entsprechend den verlorengehenden Wiesenflächen) auszugleichen.

Als **Vermeidungsmaßnahme** ist innerhalb des geplanten Baugebiets folgende **Vergrämnungsmaßnahme vor Beginn von Baumaßnahmen** vorzusehen:

- Mahd aller Grünland- und Böschungsbereiche mit Abtransport des Mähguts außerhalb der Brutzeit der Wiesenbrüter (Mahd ab dem 15. August bis 31. März). Nachfolgend sind die Flächen durch Nachmahden während des Sommers kurz zu halten

Durch diese Vermeidungsmaßnahme kann sichergestellt werden, dass es zu keinem Verbotstatbestand durch Tötung /Zerstörung der Gelege von bodenbrütenden Vogelarten kommt.

## 6.2.2 Maßnahmen für Hecken- und Gehölzbrüter

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung wurden weiterhin typische Hecken- und Gehölzbrüter wie z. B. die im Gebiet beobachtete Dorngrasmücke als relevante Arten festgestellt.

Als **Ausgleich (CEF-Maßnahme)** für vom geplanten Baugebiet betroffenen Habitatflächen dieser Vogelartengruppe werden in Anlehnung an die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Hrsg. 2014a) folgende Maßnahmen festgelegt:

- Pflanzung und Erhalt von 10 Hochstämmen, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammdurchmesser (Mindestqualität) heimischer Baumarten (Wildformen) entlang des Flurweges am Ostrand von **Flurnummer 793 der Gemarkung Kothen, Gemeinde Motten**. Die Bäume sind im Abstand von 10 – 20 m einzeln bzw. in Gruppen in unregelmäßiger, aufgelockerter Anordnung zu pflanzen

Durch die Pflanzung der Bäume bzw. Baumgruppen werden neue (Brut-)Habitate für Hecken- und Gehölzbrüter geschaffen. Die beschriebenen Maßnahmen stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsbereich und werden als geeignet eingeschätzt, den mit dem geplanten Baugebiet einhergehenden Habitatverlust für Hecken- und Gehölzbrüter auf einer Fläche von ca. 1000 qm (entsprechend den verlorengehenden Streuobstwiesen und Heckenbereichen) auszugleichen.

Als **Vermeidungsmaßnahme** ist innerhalb des geplanten Baugebiets zu beachten:

- Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen verbindlich außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Gehölzbrütern, d. h. frühestens Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar

Durch diese Vermeidungsmaßnahme kann sichergestellt werden, dass es zu keinem Verbotstatbestand durch Tötung/Zerstörung der Gelege von Hecken- und Gehölzbrütern kommt.

## 7 Literatur/Quellen

- BASTIAN, O., SCHREIBER, K.-F. (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Berlin
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2014a): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2014b): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe zur Biotopwertliste- Verbale Kurzbeschreibungen, Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns 2016, Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2022a): Bestimmungsschlüssel für geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG, Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2022b, Entwurf): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Teil 1- Arbeitsmethodik, Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2022c): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Teil 2 - Biotoptypen, Augsburg
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung, Wiesbaden
- JÄGER, E..J. K. WERNER (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Band 4: Kritischer Band (Sav Biologie), München
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart
- MÜLLER F., C. RITZ, E. WELK, K. WESCHE (HRSG.) (2021): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband, Berlin
- SVENSSON,L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart
- <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> online am 12.05.2022

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Artnamen (wiss.)	Artnamen (deutsch)	RLB <sup>**</sup>	RLD <sup>**</sup>	EZK <sup>**</sup>
<b>Fledermäuse</b>									
X	X	0 <sup>1</sup>			Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
X	0				Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	u
X	0				Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
X	X	0 <sup>1</sup>			Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
X	X	0 <sup>1</sup>			Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
X	0				Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
X	X	0 <sup>1</sup>			Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
X	X	0 <sup>1</sup>			Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
X	0				Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
X	X	0 <sup>1</sup>			Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
X	X	0 <sup>1</sup>			Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
X	X	0 <sup>1</sup>			Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
X	0				Vespertilio murinus	Zweifarbflodermäus	2	D	?
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
X	0				Castor fiber	Biber		V	g
X	0				Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u
X	0				Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u
<b>Kriechtiere</b>									
X	X	0 <sup>2</sup>			Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u
<b>Lurche</b>									
X	0				Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u
X	X	0 <sup>3</sup>			Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u
<b>Fische</b>									
<b>Libellen</b>									
<b>Käfer</b>									
<b>Tagfalter</b>									
X	0				Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
<b>Nachtfalter</b>									
<b>Schnecken</b>									
<b>Muscheln</b>									

1 Aufgrund fehlender Quartiermöglichkeiten im Eingriffsraum kann eine Quartiernutzung durch diese Arten ausgeschlossen werden. Der Eingriffsraum kann daher lediglich eine Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten haben. Eine wesentliche Veränderung der Qualität der Jagdhabitats ist unter Berücksichtigung vorhandener Jagdlebensräume im Umfeld nicht zu erwarten. Die Nahrungshabitats unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2 Keine geeignete Habitatstruktur für die Zauneidechse vorhanden (z. B. Fehlen von besonnten Böschungen mit grabbarem Boden für die Eiablage)

3 Die im Eingriffsraum vorkommenden Hecken liegen nicht in ausreichender Nähe zu potenziellen Laichhabitats des Kammmolchs, um von diesem als Landlebensraum genutzt werden zu können

V	L	E	NW	PO	Artnamen (wiss.)	Artnamen (deutsch)	RLB**	RLD**	EZK**
*									

\*Vorkommen innerhalb Wirkraum entsprechend der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022; nicht innerhalb Wirkraum vorkommende Arten bereits abgeschichtet

\*\*Angaben zu RLB (= Rote Liste Bayern), zu RLD (= Rote Liste Deutschland) und zum EZK (= Erhaltungszustand kontinental) entsprechend Angaben der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022

### Gefäßpflanzen:

V*	L	E	N W	PO	Artnamen (wiss.)	Artnamen (deutsch)	RLB'	RLD'	EZK'

\*Vorkommen innerhalb Wirkraum entsprechend der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022; nicht innerhalb Wirkraum vorkommende Arten bereits abgeschichtet

\*\*Angaben zu RLB (= Rote Liste Bayern), zu RLD (= Rote Liste Deutschland) und zum EZK (= Erhaltungszustand kontinental) entsprechend Angaben der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V*	L	E	NW	PO	Artnome (wiss.)	Artnome (deutsch)	RLB*	RLD*	EZK*
X	X	0 <sup>4</sup>			Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s
X	X	0 <sup>4</sup>			Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g
X	0				Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g
X	0				Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g
X	X	0 <sup>5</sup>			Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g
X	X	0 <sup>5</sup>			Columba oenas	Hohltaube			B:g
X	X	X <sup>6</sup>	0	X <sup>7</sup>	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
X	X	0 <sup>4</sup>			Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u
X	X	0 <sup>5</sup>			Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
X	X	0 <sup>5</sup>			Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g
X	X	0 <sup>4</sup>			Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g
X	X	0 <sup>4</sup>			Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g
X	X	0 <sup>5</sup>			Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
X	X	X <sup>8</sup>	0	X <sup>7</sup>	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
X	X	0 <sup>4</sup>			Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u
X	X	X <sup>6</sup>	0	X <sup>7</sup>	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g
X	0				Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u
X	X	0 <sup>5</sup>			Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g
X	X	0 <sup>5</sup>	X <sup>9</sup>		Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g
X	X	0 <sup>5</sup>			Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g
X	X	0 <sup>5</sup>			Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
X	0				Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s
X	X	X <sup>6</sup>	0	X <sup>7</sup>	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u
X	X	X <sup>8</sup>	X <sup>10</sup>		Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g

\*Vorkommen innerhalb Wirkraum entsprechend der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022; nicht innerhalb Wirkraum vorkommende Arten bereits abgeschichtet

\*\*Angaben zu RLB (= Rote Liste Bayern), zu RLD (= Rote Liste Deutschland) und zum EZK (= Erhaltungszustand kontinental) entsprechend Angaben der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022

4 Brutvorkommen dieser Vogelarten sind aufgrund vorhandener Lebensraumqualität bzw. -struktur mit hoher Sicherheit auszuschließen

5 Für diese Vogelarten (z. B. Greifvogel- und Eulenarten, Schwalben, Tauben, Spechte) kommt der Eingriffsraum lediglich als Teil potenzieller Jagd- und Nahrungshabitate in Betracht, da keine Nist- oder Horststandorte sowie Höhlenbäume im Eingriffsraum festgestellt wurden bzw. bekannt sind. Eine wesentliche Veränderung der Qualität der Jagd- und Nahrungshabitate ist unter Berücksichtigung entsprechender vorhandener Lebensräume im Umfeld nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6 Gilde der Bodenbrüter / Wiesenbrüter

7 bei Ortsbegehung am 18.05.22 keine Beobachtung dieser Arten; ein Vorkommen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden

8 Gilde der Heckenbrüter

9 bei Ortsbegehung am 18.05.22 Beobachtung des Feldsperlings auf Teilfläche nordöstlich Friedhof; als Bruthöhle wurde eventuell ein an einer Scheune angebrachter Nistkasten genutzt

10 bei Ortsbegehung am 18.05.22 Beobachtung der Dorngrasmücke westlich der Teilfläche nordöstlich Friedhof sowie inmitten Grünland auf Hauptfläche singend.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):****Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.  
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja  
**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Die betreffenden Arten sind in der Abschichtungstabelle daher **gelb markiert**. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

**EZK:** Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen



**LEGENDE**

	Grünland potenzielles Habitat für Bodenbrüter
	Streuobstwiese und Hecken potenzielles Habitat für Hecken- und Gehölzbrüter
	Scheunen, Zufahrt- und Lagerflächen

<b>BP "Am Strauch" Motten/Kothen</b> Relevanzprüfung sowie Prüfung auf §30 BNatSchG	
<b>PLANUNGSBÜRO Ledermann</b>	
Am Bach 18, 97638 Mellrichstadt T 09776-491 90 10 F 09776-491 90 19	
1.1 Bestand Teilfläche nordöstlich Friedhof Maßstab: 1:500	Proj. Nr.: 2201 Druckdatum: 30.06.2022 Datum: 29.06.2022



**LEGENDE**

	Grünland potenzielles Habitat für Bodenbrüter
	Hecken und Baumgruppen potenzielles Habitat für Hecken- und Gehölzbrüter
	Stell- und Lagerflächen, Hausgarten
	Fläche mit nach §30 BNatSchG geschütztem Grünland

**BP "Am Strauch" Motten/Kothen**  
 Relevanzprüfung sowie Prüfung auf §30 BNatSchG

<b>PLANUNGSBÜRO</b> <b>Ledermann</b> Am Bach 18, 97638 Mellrichstadt T 09776-491 90 10 F 09776-491 90 19	1.2 Bestand
	Hauptfläche südlich Friedhof
Maßstab: 1:500	Proj. Nr.: 2201
Druckdatum: 30.06.2022	Datum: 29.06.2022 <i>le</i>